

Richtlinie zur Regelung der Ferienbetreuung, Früh- und Spätbetreuung für Schülerinnen und Schüler an Ganztagsgrundschulen vom 15. 9. 2008

1. Zweck der Richtlinie

Diese Richtlinie regelt die Betreuung der Schülerinnen und Schüler von Ganztagsgrundschulen während der Ferien (Ferienbetreuung) sowie in der Schulzeit vor Unterrichtsbeginn und nach Unterrichtsende (Früh- bzw. Spätbetreuung).

2. Ferienbetreuung

2.1 Eine Ferienbetreuung findet in den Osterferien, in den Herbstferien, in den Weihnachtsferien ab 2. Januar bis Unterrichtsbeginn und bis zu drei Wochen in den Sommerferien statt.

2.2 Keine Betreuung wird angeboten in der Woche zwischen Weihnachten und Neujahr und während einer Schließzeit von drei Wochen in den Sommerferien. Die Schließzeit in den Sommerferien legen die Schulen bis zum 20.12. eines Jahres fest.

2.3 Die Betreuungszeit in den Ferien umfasst bis zu acht Stunden täglich von montags bis freitags, soweit es sich um Arbeitstage handelt.

2.4 Die Ferienbetreuung erfolgt als Gruppenangebot an einem Schulstandort im Stadtteil, sofern mindestens 15 Kinder für die Ferienbetreuung an diesem Standort angemeldet werden. Pro Gruppe werden höchstens 25 Schülerinnen und Schüler aufgenommen.

2.5 Werden an einem Standort weniger als 15 Kinder für die Ferienbetreuung angemeldet, wird den Schülerinnen und Schülern ein Betreuungsplatz in einer anderen Ganztagsgrundschule angeboten oder es wird in Kooperation mit einem Träger der Jugendhilfe eine Betreuung in einer anderen Tagesbetreuungseinrichtung in der Region sicher gestellt.

3. Früh- und Spätbetreuung

4.1 Die Früh- und Spätbetreuung erfolgt vor Unterrichtsbeginn ab 7.00 Uhr und nach Unterrichtsende bis 17.00 Uhr bzw. 18.00 Uhr.

4.2 Die Früh- und Spätbetreuung erfolgt als Gruppenangebot an einem Schulstandort im Stadtteil, sofern mindestens 15 Kinder an diesem Standort angemeldet werden. Über Ausnahmen entscheidet die Senatorin für Bildung und Wissenschaft.

4. Anmeldefrist

5.1 Für die Ferienbetreuung ist eine verbindliche Anmeldung durch die Eltern bis zum 31. Januar für das ganze Kalenderjahr in der besuchten Schule erforderlich.

5.2 Für die Früh- und Spätbetreuung ist eine verbindliche Anmeldung zum Beginn eines Schuljahres erforderlich.

5. Festlegung der Kapazitäten und Standorte

Nach Ablauf der Anmeldefrist legt die Senatorin für Bildung und Wissenschaft bis zum 15.02. eines Jahres aufgrund der Anmeldezahlen die Standorte und die Anzahl der Gruppen fest und teilt sie den Ganztagsgrundschulen und gegebenenfalls den betroffenen Tagesbetreuungseinrichtungen schriftlich mit.

6. Aufnahme

- 6.1 Für die Ferienbetreuung und die Früh- und Spätbetreuung können nur Ganztags-schülerinnen und -schüler der jeweiligen Ganztagsschule angemeldet werden, deren alleinerziehende Erziehungsberechtigte oder beide Erziehungsberechtigte in den jeweiligen Ferien oder während des jeweiligen Schuljahres erwerbstätig sind oder sich in einer Ausbildung oder Umschulung befinden und deshalb während der Betreuungszeit regelmäßig abwesend sind.
- 6.2 Stehen weniger Plätze zur Verfügung als fristgerechte Anmeldungen vorliegen, so entscheidet das Los. Sind drei Wochen vor Beginn der jeweiligen Ferien noch Plätze in der Ferienbetreuung frei, so können auch verfristete angemeldete Ganztagschülerinnen und -schüler und nachrangig auch Halbtagschülerinnen und -schüler der jeweiligen Ganztagsschule aufgenommen werden.
- 6.3 Über die Aufnahme von Härtefällen entscheidet die Senatorin für Bildung und Wissenschaft.

7. Ausschluss

Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der fortgesetzt und vorsätzlich das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die persönliche Freiheit des Betreuungspersonals oder anderer betreuter Schülerinnen und Schüler verletzt oder gefährdet, kann von der Betreuung ausgeschlossen werden.

8. Kosten

Die Ferienbetreuung und die Früh- und Spätbetreuung sind kostenpflichtig. Die Kosten werden in einer Entgeltordnung festgelegt.

9. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 15.09.08 in Kraft.
Diese Richtlinie ersetzt die Richtlinie vom 15.09.05.